

RS UVS Kärnten 1997/03/06 KUVS-K2-211/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1997

Rechtssatz

Das Recht, eine Berufung zu erheben (Rechtsmittellegitimation) steht nur der vom Bescheid betroffenen Partei zu (so auch VwGH vom 8.11.1982, Zl. 82/10/0087). Dem ehemaligen Dienstgeber steht ein solches Recht nicht zu.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at